

Begründung

gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch vom 03.08.1976

Inhalt:

1. Lage
2. bisherige Darstellung
3. künftige Darstellung
4. Planungsanlass / Planungsziel
5. Artenschutz
6. Altlasten
7. Schallschutz
8. Ausgleichsbilanzierung

9. Denkmal
- 9.1 Baudenkmale
- 9.2 Bodendenkmale

10. Wasser
- 10.1 Grundwasser
- 10.2 Oberflächenwasser
- 10.3 Niederschlagswasser
- 10.4 Schmutzwasser

11. Umweltbericht
- 11.1 Das Vorhaben und seine Lage im Stadtgebiet
- 11.2 Vorgaben durch Fachplanungen
- 11.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
- 11.3.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz
- 11.3.2 Schutzgut Tier / Pflanze
- 11.3.3 Schutzgut Boden / Altlasten
- 11.3.4 Schutzgut Wasser
- 11.3.4.1 Grundwasser
- 11.3.4.2 Oberflächengewässer
- 11.3.4.3 Schmutzwasser
- 11.3.4.4 Niederschlagswasser
- 11.3.5 Schutzgut Klima / Luft
- 11.3.6 Schutzgut Landschaft
- 11.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- 11.3.7.1 Baudenkmale
- 11.3.7.2 Bodendenkmale
- 11.3.7.3 Sonstige Bauwerke
- 11.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 11.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante
- 11.4.1 Flächennutzungsplanänderung
- 11.4.2 Vorhandene Nutzung
- 11.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Auswirkungsprognose
- 11.5.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz
- 11.5.2 Schutzgut Tier / Pflanze
- 11.5.2.1 Schutzgut Tier
- 11.5.2.2 Pflanzen
- 11.5.3 Schutzgut Boden / Altlasten

- 11.5.4 Schutzgut Wasser
 - 11.5.4.1 Grundwasser
 - 11.5.4.2 Oberflächengewässer
 - 11.5.4.3 Schmutzwasser
 - 11.5.4.4 Niederschlagswasser
- 11.5.5 Schutzgut Klima / Luft
- 11.5.6 Schutzgut Landschaft
- 11.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 11.5.7.1 Baudenkmale
 - 11.5.7.2 Bodendenkmale
 - 11.5.7.3 Sonstige Bauwerke
- 11.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 11.7 Mögliche Planalternativen
- 11.8 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten
- 11.9 Überwachung erheblicher Auswirkungen
- 11.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 12. Flächenbilanz

Der Flächenutzungsplan (FNP) der Stadt Goch soll gemäß § 1 (8) BauGB wie folgt geändert werden:

1.Lage

Das Gebiet der 94. Änderung des FNP liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Goch, westlich der Bahnstrecke Goch-Kleve sowie südlich und nördlich des Gocher Berges.

2. bisherige Darstellung / Nutzung

Im rechtsgültigen FNP der Stadt Goch ist das Plangebiet als Forstwirtschaftsfläche dargestellt.

Die Fläche wurde zu keiner Zeit als Forstwirtschaftsfläche genutzt. Es bestand immer, wie im südlichen Teil des Plangebietes auch heute noch, eine landwirtschaftliche Nutzung. Der nördliche Teil des Plangebietes südlich des Gocher Berges wird schon mehr als zehn Jahre für den Vereinssport als Übungsfläche genutzt.

Der nördlich des Gocher Berges gelegene Teil der F-Planänderung wurde auf Anregung der Bezirksregierung bei der landesplanerischen Abstimmung in das Planverfahren aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine im F-Plan dargestellte Waldfläche, die bereits seit Jahrzehnten als Sportplatz genutzt wird und auch weiterhin genutzt werden soll. Es erfolgt hier eine Anpassung an die bestehende Nutzung.

Im Bereich der 94. FNP-Änderung befinden sich Niederspannungsfreileitungen und eine Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen, die auch so im Plan dargestellt sind.

Nach Forderung der West-Netz GmbH sind Erweiterungsmaßnahmen der Sportanlage wie z.B. eine Flutlichtanlage mit der West-Netz GmbH frühzeitig abzustimmen. Diese Forderung wird auch im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

3. künftige Darstellung

Mit der 94. Änderung des FNP wird die Plangebietsfläche als Grünfläche dargestellt. Hiermit wird der zum Teil bereits vorhandenen Nutzung und der geplanten Erweiterung dieser Nutzung entsprochen.

4. Planungsanlass / Planungsziel / Planungsvorgaben

Der Sportverein Alemannia Pfalzdorf, der im Breitensport eine große Jugendabteilung, eine Behindertensportabteilung und eine Bogenschießabteilung mit behinderten Mitgliedern unterhält hat, um einen geordneten und effektiven Trainingsbetrieb zu ermöglichen, den Antrag auf Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen gestellt. Es soll ein weiterer Trainingsplatz, ein Kleinspielfeld und eine normgerechte Bogenschießanlage mit Zufahrt für 6 Behindertenparkplätze geschaffen werden.

Weiter soll im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine Baufläche für eine Fertiggarage von 3 m x 6 m für Rasenmäher usw. und ein Blockhaus von 5 m x 5 m als Lagerraum für Ausrüstung und Material, festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung, so dass der grundsätzliche Charakter als Grünfläche erhalten bleibt, die ausschließlich der Zweckbestimmung der Grünfläche dient.

Nach Angaben der Stadtwerke Goch befinden sich im Bereich südlich der Straße „Am Gocher Berg“ Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.

Vor Beginn der Erdarbeiten in diesem Bereich ist eine Abstimmung mit den Stadtwerken erforderlich.

Nach Feststellung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann im Plangebiet eine Belastung mit Kampfmitteln des 2. Weltkrieges nicht ausgeschlossen werden. Vor Erdarbeiten sollten Sicherheitsdetektionen erfolgen.

Weitergehende Festsetzungen erfolgen im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren.

5. Artenschutz

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe eines FFH-Gebietes, nicht in einem Naturschutzgebiet und steht auch in keinem räumlichen und funktionalen Bezug zu einem FFH – oder Naturschutzgebiet.

Der nördliche Teil der 94. Flächennutzungsplanänderung liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, das im Bereich des Planverfahrens seit Jahrzehnten als Sportanlage genutzt wird.

Durch die Flächennutzungsplanänderung ist keinerlei Änderung dieser Nutzung vorgesehen. Die Untere Landschaftsschutzbehörde beim Kreis Kleve hat in Ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 angegeben, dem Kreistag zu empfehlen die Flächen der 94. Flächennutzungsplanänderung im Landschaftsplan anzupassen.

Dieses ist auch unter Betrachtung der seit Jahrzehnten vorhandenen Nutzung unproblematisch.

Im Messtischblatt 4302 (Naturschutzinformation NRW) sind die planungsrelevanten Arten (Artenschutz) aufgeführt.

Im Plangebiet sind keine nach den Artenschutzbestimmungen schützenswerten Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

Bei Ortsbesichtigungen im Plangebiet wurden keine Arten aus der Liste der geschützten Arten in NRW vorgefunden. Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein einer dieser Arten.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die möglichen, im räumlichen Zusammenhang zum Planvorhaben liegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Arten aus der o.g. Liste durch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen negativ berührt werden.

Die vorhandenen Populationen werden durch die Realisierung der Planung keinesfalls dauerhaft geschädigt oder in ihrem Bestand gefährdet.

Fazit:

Das Planvorhaben ist in seinen Auswirkungen so gering, dass eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu erwarten ist und damit die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind bei der Baufeldfreiräumung (Rodung von Bäumen und Sträuchern während der Brutzeit) zu beachten.

Der Verbotstatbestand des § 39 (5) BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.

6. Altlasten

Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt unter dem vorhandenen Sportplatz die im Altlastenkataster des Kreises Kleve dargestellte Altlastenfläche Nr. 0053 einer ehem. Deponie.

Nach Rücksprache mit der Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve geht von dieser Altlast für die Fläche der 94. FNP-Änderung und der dort geplanten Nutzung als Sportanlage keine Gefahr aus.

7. Schallschutz

Für die schalltechnische Bewertung des Plangebietes wurde eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Schallschutz IFS durchgeführt. Hierbei kam Herr Dipl.-Ing. Uwe Ritterstaedt in der Untersuchung Nr. 010116 vom 02.02.2016 zu dem Ergebnis, dass die Sportplatzerweiterung keine Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte bewirkt und somit keine Schallschutzmaßnahmen oder andere Auflagen notwendig sind.

Im Rahmen der Untersuchung wurde auch das alte Sportplatzgelände Reuterstraße/Stadionstraße untersucht. Für diese Fläche werden die Richtwerte für die Bebauung an der Stadionstraße sonntags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr geringfügig überschritten. Diese Überschreitung wird ausschließlich durch die Altanlage und nicht durch die Erweiterungsfläche der 94. FNP-Änderung verursacht.

Die geringfügige Überschreitung der Altanlage ist unter Berücksichtigung eines seit Jahrzehnten vorhandenen Zustandes (Altanlagenbonus) hinzunehmen.

Für die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen erforderlich.

8. Ausgleichsflächenbilanz

Der Ökoausgleich erfolgt im Plangebiet durch Baumanpflanzungen, die im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden.

Es ergibt sich grundsätzlich keine Änderung bei der Grundbewertung der Flächen. Die Wertigkeit von 2 Punkten bleibt bei Umwandlung vorhandener Grünfläche in Intensivrasen oder Grünfläche geplant die Gleiche.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume bleiben bestehen.

Eine reduzierte Wertigkeit ergibt sich für die wassergebundene Fläche für die Zufahrt und die Behindertenstellplätze. Bei einer Wertigkeit von 1.0 für diese Flächen ergibt sich bei einer Größe von 990 qm ein Defizit von 990 Punkten. Für die Nebengebäude für Pflegegeräte, Material und Sportgeräte ergibt sich bei einer Größe von max. 48 qm bei nachgeschalteter Versickerung ein Defizit zum Bestand von 1,5 Punkten x 48 qm = 72 Punkte.

Dieses ergibt dann ein Gesamtdefizit von 1062 Punkten, dass durch die Baumpflanzung von ca. 30 Bäumen um die Bogenschießanlage mehr als kompensiert wird (30 Bäume x 25 qm x 6 Punkte ergibt eine Aufwertung von 4500 Punkten).

9. Denkmale

9.1 Baudenkmale

Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmale.

9.2 Bodendenkmale

Über Bodendenkmale ist nichts bekannt.

Sollten wider Erwarten bei den geringfügigen Bauarbeiten Bodendenkmalfunde gemacht werden, sind sie unverzüglich gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der zuständigen Behörde zu melden. Ferner sind sie gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz zu sichern.

10. Wasser

10.1 Grundwasser

Für das Grundwasser entstehen keine Veränderungen.

10.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

10.3 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird weiterhin, wie bisher, über die Fläche versickert.

10.4 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt durch die geplante Nutzung im Plangebiet nicht an.

11. Umweltbericht

11.1 Das Vorhaben und seine Lage im Stadtgebiet

Das Gebiet der 94. Flächennutzungsplanänderung liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Goch, westlich der Bahnstrecke Goch – Kleve, nördlich und südlich der Straße „Am Gocher Berg“.

11.2 Vorgaben durch Fachplanungen

Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan 1999 (GEP 99) berücksichtigt. Im Gebiet der Stadt Goch gelten die Landschaftspläne des Kreises Kleve – Nr. 9 vom 06.10.1982 und Nr. 6 vom 08.02.2000. Im Einzelfall werden diese und die in weiteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zum Umweltschutz angewendet.

Für das Plangebiet der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Landschaftsplan Nr. 9 des Kreises Kleve gültig. Für den nördlichen Teil des Plangebietes ist dort eine Landschaftsschutzfläche dargestellt. Diese Fläche wird seit Jahrzehnten als Sportanlage für den Breitensport genutzt. Eine Änderung dieser Nutzung ist nicht geplant.

Die Untere Landschaftsschutzbehörde beim Kreis Kleve hat in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 angegeben, dem Kreistag zu empfehlen den Landschaftsplan im Bereich der 94. Flächennutzungsplanänderung anzupassen. Dieses ist auch unter Betrachtung der seit Jahrzehnten vorhandenen und weiterhin bestehenden Nutzung als Sportanlage unproblematisch.

11.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

11.3.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz

Im Plangebiet sind Wohnungen weder vorhanden noch geplant.

Es handelt sich um eine vorhandene Sportanlage, die für den Breitensport erweitert werden soll. Die Erweiterungsflächen sollen zum größten Teil zum Training und Spielbetrieb für Jugendfußballmannschaften und als Bogenschießanlage (Behindertensport) genutzt werden.

Für die das Plangebiet umgebende vorhandene Bebauung geht laut Schallgutachten des Büros für Schallschutz IFS mit Gutachten Nr. 010116 vom 02.02.2016 von der Planänderung keine über den Grenzwerten liegende Belastung aus. Somit werden die Belange des Menschen nicht negativ berührt.

11.3.2 Schutzgut Tier / Pflanze

Die Plangebietsflächen werden zum größten Teil als Breitensportanlage und als Erweiterungsfläche für diese Sportanlage genutzt.

Die gesamten Flächen (Rasen- und Grünflächen) werden regelmäßig gemäht.

Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve ergab auch keine Hinweise auf schützenswerte Tier- und Pflanzenarten. Somit gibt es keine negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten.

11.3.3 Schutzgut Boden / Altlasten

Das Plangebiet liegt an der Schnittstelle zwischen Niersebene (südlicher Teil des Plangebietes) und Pfalzdorfer Plateau (nördlicher Teil des Plangebietes). Die Erweiterungsfläche der Sportanlage liegt in der Niersebene, die sich von Süden kommend mit breiter Talniederung darstellt. Im Norden wird die Ebene von dem Pfalzdorfer Plateau und der Sanderterrasse des Reichswaldes begrenzt, im Westen von dem Hauptterrassensporn der Weezer Hees, der sie gegen das Maastal abgrenzt, während sie nach NW allmählich mit dem Maastal in eine offene Verbindung übergeht. Als Leitbodentyp dominiert Niedermoor aus Niedermoortorf mit sandig-lehmiger Deckschicht aus Bach- und Flussablagerungen (Holozän) sowie mit künstlichem Bodenauftrag, vielfach über sandigem Hochflutlehm (Holozän, Pleistozän), darunter Sand und Kies der Niederterrasse (Pleistozän).

Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt unter dem vorhandenen Sportplatz die im Altlastenkataster des Kreises Kleve dargestellte Altlastenfläche Nr. 0053 einer ehem. Deponie.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve geht von dieser Altlast für die Fläche der 94. Flächennutzungsplanänderung und der dort geplanten Nutzung als Sportanlage keine Gefahr aus.

11.3.4 Schutzgut Wasser

11.3.4.1 Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einer der grundwasserreichsten Regionen Nordrhein-Westfalens. Das Grundwasser kommt in erster Linie in den quatiärzeitlichen Sanden und Kiesen der Niederterrasse bzw. unteren Mittelterrasse vor. Diese Grundwasserstockwerke besitzen eine günstige Durchlässigkeitsstufe, die sich günstig auf die Grundwassererneuerung auswirkt. Der mittlere Grundwasserstand ist laut Grundwassergleichenkarte L 4302, Stand April 1988, mit 13 m - 14 m ü. NN anzusetzen (Grundwasserflurabstand ca. 1,0 bis 1,5 m). Außerdem liegt das Plangebiet im Grundwasserschwankungsbereich von 0-4 dm (Bodenkarte NRW Blatt 4302). Die Fließrichtung ist in westlicher Richtung zum Vorfluter Niers ausgerichtet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Grundwasserschutzzonen.

11.3.4.2 Oberflächengewässer

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

11.3.4.3 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt durch die geplante Erweiterung im Plangebiet nicht an.

11.3.4.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird weiterhin, wie bisher, über die Fläche versickert.

11.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Stadtgebiet von Goch hat aufgrund seiner topographischen Lage ein einheitliches Klima. Die folgenden Angaben wurden dem Klimaatlas NRW entnommen.

Goch liegt im „Niederrheinischen Tiefland“, in Höhenlagen zwischen 13 m und 40 m über NN. Die Lufttemperatur liegt im Schnitt bei 9° C. Wichtiger Kaltluftproduzent ist der im Nordwesten gelegene „Reichswald“. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 3 bis 3,5 m/s. Die Hauptwindrichtungen liegen im Bereich Süd bis West, wobei Südwest dominiert.

11.3.6 Schutzgut Landschaft

Es erfolgt im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine Veränderung des Landschaftsbildes. Der Landschaftsplan wird wie im Punkt 9.2 beschrieben angepasst.

11.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

11.3.7.1 Baudenkmale

Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmale.

11.3.7.2 Bodendenkmale

Über Bodendenkmale ist nichts bekannt. Sollten wider Erwarten Bodendenkmalfunde gemacht werden, sind sie unverzüglich gem. § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der zuständigen Behörde zu melden. Ferner sind sie § 16 Denkmalschutzgesetz zu sichern.

11.3.7.3 Sonstige Bauwerke

Im Plangebiet gibt es keine Bauwerke, deren Existenz durch die Planung bedroht wird.

11.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Gefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Auswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Die nachfolgende Tabelle weist diese Beziehungen zusammenfassend aus:

Schutzgut: Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern:

Mensch	Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- u. Tierwelt für die Erholung des Menschen, insbesondere Waldflächen; Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung, Trinkwasserversorgung; Boden als Grundlage für Landwirtschaft und Rohstoffe; unbelastetes Klima – Luft für das Wohlbefinden.
Tier/Pflanze	Abhängigkeit vom Standort; Bedeutung von Wald- u. Wasserflächen für den regionalen Klimaausgleich und lufthygienische Ausgleichsfunktionen; bestehende Vorbelastungen der Lebensräume.
Boden	Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere: Bodenwasserhaushalt – Regelfunktionen für den Wasserhaushalt der Landschaft – Grundwasserneubildung, -schutz; Vorbelastung durch Nutzungseinflüsse;
Wasser	Abhängigkeit des oberflächennahen Grundwasserhaushalts von hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnissen; oberflächennahes Grundwasser und seine Bedeutung für die Biotopentwicklung sowie den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern; Abhängigkeit der Gewässerdynamik von Relief, Boden, Vegetation, Nutzung, Klima, Abhängigkeit des Selbstreinigungsvermögens von der Besiedlung mit Tieren und Pflanzen;

Klima/Luft	Bestehende Vorbelastungen; Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere; Anthropogene Vorbelastungen;
Landschaft	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von abiotischen und biotischen Standortfaktoren; bestehende Vorbelastungen durch Nutzungseinflüsse;
Kultur- u. Sachgüter	Wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung von Denkmalen; Versorgung mit Energie und Rohstoffen

11.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante

11.4.1 Flächennutzungsplanänderung

Die Darstellung als Waldfläche im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976 ist für das Gebiet der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachvollziehbar. Auf dieser Fläche hat es in den letzten Jahrhunderten keine Waldfläche gegeben und es war nach allen Recherchen niemals geplant, an dieser Stelle eine Waldfläche anzulegen. Die 94. FNP-Änderung ist somit eine Anpassung an den langjährig vorhandenen Bestand.

11.4.2 Vorhandene Nutzung

Gegenüber der vorhandenen Nutzung ergeben sich keine Veränderungen.

11.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Auswirkungenprognose –

11.5.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz

Für Menschen und deren Erholung hat die Planung keine negativen Auswirkungen. Vielmehr wird durch die Anlage; Erweiterung und Festschreibung von Sportflächen auf Grünflächen die Grundlagen für positive Entwicklung zur Freizeitgestaltung, Erholung und körperliche Fitness im Grünen geschaffen. Maßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind, wie in Pkt. 9.3.1 beschrieben, nicht erforderlich.

11.5.2 Schutzgut Tier / Pflanze

11.5.2.1 Schutzgut Tier

Im Plangebiet sind nach Aussage der Unteren Landschaftsschutzbehörde beim Kreis Kleve keine schutzwürdigen Tierpopulationen vorhanden. Für alle anderen Tierarten kann es durch die erhöhte Nutzungsdichte zu temporärer Unruhe kommen. Für diesen Fall gibt es in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ausreichend und qualitativ hochwertige Rückzugsmöglichkeiten.

11.5.2.2 Pflanzen

Schützenswerte Pflanzen sind im Plangebiet nicht bekannt. Die vorhandene Nutzung als Grünfläche mit regelmäßiger Mäh verändert sich nicht. Durch die Ausgleichsbilanzierung im Pkt. 8 der Begründung und durch die im Bebauungsplanverfahren festzusetzenden anzupflanzenden Bäume wird der minimale Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

11.5.3 Schutzgut Boden / Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, die die künftige Nutzung beeinträchtigen können, vor.

Von der vorhandenen Altlast im Bereich des Stadions gehen nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve keinerlei Gefahren für Mensch und Umwelt aus. Da der Boden bereits als anthropogen überformt anzusehen ist, führt die vorhandene und zukünftige Nutzung nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

11.5.4 Schutzgut Wasser

11.5.4.1 Grundwasser

Durch die geplante Nutzung entstehen kaum zusätzliche versiegelte Flächen. Das gesamte Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Plangebietsfläche versickert, so dass das Grundwasser nicht beeinflusst wird.

11.5.4.2 Oberflächengewässer

Am und im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

11.5.4.3 Schmutzwasser

Im Plangebiet fallen keine Schmutzwässer an.

11.5.4.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird weiterhin, wie bisher, über die Fläche versickert.

11.5.5 Schutzgut Klima / Luft

Gegenüber dem derzeitigen Zustand ändert sich nichts.

11.5.6 Schutzgut Landschaft

Das vorhandene Landschaftsbild wird nicht verändert. Im Bebauungsplanverfahren wird die geplante Bogenschießanlage durch ein Pflanzgebot von ca. 30 Bäumen zusätzlich eingegrünt.

11.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

11.5.7.1 Baudenkmale

Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmale.

11.5.7.2 Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten wider Erwarten Bodenfunde gemacht werden, sind sie unverzüglich gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der zuständigen Behörde zu melden. Ferner sind sie gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NRW zu sichern.

11.5.7.3 Sonstige Bauwerke

Bausubstanz ist im Plangebiet nicht vorhanden.

11.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Planänderung führt zu keiner Verschlechterung des heutigen Zustandes. Durch die Festsetzung von Baumpflanzungen im Bebauungsplanverfahren wird der geringfügige Ausgleich vollständig im Plangebiet kompensiert.

Die genaue Ausgleichsbilanzierung ist unter Pkt. 8 dieser Begründung dargelegt.

11.7 Mögliche Planalternativen

Da die geplante Sportanlagenerweiterung in direktem Bezug zu den vorhandenen Sportanlagen im Plangebiet und nördlich des Plangebietes stehen – hier müssen dort vorhandene Umkleiden, Duschen, Toiletten und Sanitätsräume mitgenutzt werden – gibt es für die geplante Erweiterung im Umfeld der vorhandenen Anlagen keine Alternative.

Ein Verzicht auf die Planung stellt auch keine Alternative dar. Die positiven Auswirkungen für Freizeit, Erholung und körperliche Fitness im Grünen ist im Vergleich zu den nicht vorhandenen oder nur minimalen Veränderungen der anderen Schutzgüter zu vernachlässigen.

11.8 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Informationen. Die zu erwartende Lärmbelastung wurde durch ein Büro für Schallschutz ermittelt, das zu dem Ergebnis

führte: Es sind keine Schallschutzmaßnahmen für Lärmquellen innerhalb des Plangebietes erforderlich.

11.9 Überwachung erheblicher Auswirkungen

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Daher muss keine Überwachung erfolgen.

Dennoch beachten die einzelnen Dienststellen der Stadt Goch (Bauaufsicht, Ordnungsamt, Straßenkontrolle) im Rahmen ihrer Aufgaben ständig die Entwicklung. Stellen sie selbst gesetzeswidrige Zustände fest oder werden ihnen diese angezeigt, leiten sie – ggf. in Abstimmung/Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen Fachdienststellen – entsprechende Maßnahmen ein. Dies gilt auch, wenn von anderen Behörden gem. § 4 (3) BauGB unerwartete Ereignisse oder Missstände gemeldet werden, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgestellt haben.

11.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 94. Flächennutzungsplanänderung soll die bestehende Darstellung Waldfläche in Grünfläche für Sportanlagen umwandeln. Die Fläche des Plangebietes wurde bislang nie als Wald – sondern als Grünfläche für Sportanlagen und als Fläche für die Landwirtschaft genutzt.

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Vergleich zur vorhandenen Nutzung keine nennenswerten negativen Auswirkungen zu erkennen.

12. Flächenbilanz

Abgang: 4,55 ha Forstwirtschaftsfläche

Zugang: 4,55 ha Grünfläche

Goch, den 27.04.2016

Der Bürgermeister

i.A.

gez. Neveling